

M18464

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

Christoph von Planta  
vpmk Rechtsanwälte Berlin  
Monbijouplatz 3 a  
10178 Berlin

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum: 08.04.2011

**Fax 01803.551834413**  
**planta@anwaltsdatenbank.net**

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil  Beschluss rechtskräftig:  ja  nein  
 Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom: 07.04.2011

- Gericht: VG Berlin  Behörde:  
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: VG 36 L 122.11 A

Normen: AsylVfG § 10, VwZG § 10, AsylVfG § 74 I, AsylVfG § 73 V, AufenthG § 60 VII,  
VwGO § 80 V analog

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:  
öffentliche Zustellung, Widerrufsverfahren, Wirksamkeit, Anwendbarkeit,  
erfolgversprechende Bemühungen, aufschiebende Wirkung

#### Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Feststellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen öffentlich  
zugestellten Widerrufsbescheid bzgl. eines Abschiebungshindernisses nach § 60 VII  
AufenthG.

Die Zustellvorschriften des § 10 AsylVfG sind im Widerrufsverfahren nicht  
anwendbar. Selbst wenn die Vorschrift des § 10 IV AsylVfG anwendbar wäre, muss die  
Behörde vor einer öffentlichen Zustellung des Widerrufsbescheids naheliegende  
Möglichkeiten zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen nutzen. Jedenfalls bei  
jahrelanger Bevollmächtigung und anhaltender Tätigkeit des Bevollmächtigten  
gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Nachfrage beim (ehemaligen)  
Bevollmächtigten naheliegend und erforderlich.

# Ausfertigung

VG 36 L 122.11 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r): -  
vpmk Rechtsanwälte,  
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:  
Bundesministerium des Innern  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 36. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dithmar-Strehlau  
als Einzelrichterin

am 7. April 2011 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Klage gegen den Widerrufsbescheid der Antragsgegnerin vom 17. November 2010 - VG 36 K 123.11 A - aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der sinngemäß dahin auszulegende Antrag des Antragstellers,

festzustellen, dass die Klage gegen den Widerrufsbescheid der Antragsgegnerin vom 17. November 2010 - VG 36 K 123.11 A - aufschiebende Wirkung hat,

ist erfolgreich (§ 80 Abs. 5 VwGO analog).

Die Klage VG 36 K 123.11 A hat aufschiebende Wirkung (§ 75 Satz 1 i.V.m. § 73 AsylVfG), da sie nicht offensichtlich unzulässig ist. Insbesondere hat der Antragsteller nicht die Klagefrist von zwei Wochen nach Zustellung des Widerrufsbescheides vom 17. November 2010 (vgl. §§ 74 Abs. 1, 73 Abs. 5 AsylVfG) versäumt, da der Bescheid dem Antragsteller nicht wirksam zugestellt worden ist. Die vorliegend vorgenommene öffentliche Zustellung erfolgte zu Unrecht. Insoweit kann dahinstehen, ob die öffentliche Zustellung, die im Widerrufsverfahren vorgenommen worden ist, bereits deswegen fehlerhaft ist, weil der Bescheid nicht den Verfahrensbevollmächtigten aus dem Anerkennungsverfahren zugestellt worden ist. Jedenfalls setzt eine öffentliche Zustellung, sei es nach § 10 AsylVfG – der im Widerrufsverfahren allerdings keine Anwendung finden dürfte – oder nach § 10 VwZG, voraus, dass die Behörde zuvor naheliegende Möglichkeiten zur Ermittlung des Aufenthaltes genutzt hat (BVerwGE 104, 301 m. w. N.), sofern es konkrete Anhaltspunkte für erfolgversprechende Bemühungen gab. Angesichts der jahrelangen Vertretung des Antragstellers durch seine Verfahrensbevollmächtigten, bis zuletzt im ausländerrechtlichen Verfahren bei der Ausländerbehörde Märkisch-Oderland, wäre vorliegend auch eine Nachfrage bei den (vormaligen) Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers naheliegend und erforderlich gewesen. Dies ist jedoch unstreitig unterblieben, so dass die öffentliche Zustellung unwirksam ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVG.

Dr. Dithmar-Strehlau



Ausgefertigt

*[Handwritten signature]*  
Justizangestellte

als Grundbeamter der Geschäftsstelle

Ts.